

## Ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht

Im Jahr 2024 stehen die Wahlen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht für die Amtsperiode 01.04.2025 bis 31.03.2030 an.

Nach § 28 VwGO stellen die Kreise und kreisfreien Städte in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Der Wahlausschuss (§ 26 VwGO) bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 VwGO erforderlichen ehrenamtlichen Richter zugrunde zu legen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich bereits jetzt für dieses Ehrenamt vormerken lassen. Die offiziellen Bewerbungsunterlagen werden voraussichtlich im Juni dieses Jahres zur Verfügung gestellt und Ihnen von uns unaufgefordert zugeleitet. Eine Bewerbung ist kostenfrei. Ihre formlose Interessensbekundung richten Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse: [richteramt@kreis-fs.de](mailto:richteramt@kreis-fs.de) oder postalisch an Landratsamt Freising, z.Hd. Herrn Robert Winkler, Landshuter Straße 31, 85356 Freising.

Nachfolgend erhalten Sie zusammengefasste Informationen und die Voraussetzungen zum Amt eines ehrenamtlichen Richters am Verwaltungsgericht. Ausführliche Informationen erhalten Sie unter dem Link des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes „[richterliches ehrenamt broschuere bfrei3.pdf](https://www.bayern.de/richterliches_ehrenamt_broschuere_bfrei3.pdf) ([bayern.de](https://www.bayern.de))

- Kurzbeschreibung der Tätigkeit:
- Persönliche Voraussetzungen:
- Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:
- Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden:
- Benötigte Unterlagen:

### Beschreibung:

Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichterinnen und -richter sowie durch ehrenamtliche Richterinnen und Richter ausgeübt. Bei den Verwaltungsgerichten entscheidet im Rahmen einer mündlichen Verhandlung die Kammer in der Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern. Die ehrenamtlichen Richter wirken bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung in gleichem

Umfang und mit dem gleichen Stimmrecht wie die Berufsrichter mit und tragen dieselbe Verantwortung für die Entscheidung wie diese. Sie entscheiden gemeinschaftlich mit den Berufsrichtern.

Persönliche Voraussetzungen:

1. Deutsche Staatsangehörigkeit
2. Vollendetes 25. Lebensjahr
3. Wohnsitz im Landkreis Freising

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:

Ausgeschlossen vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind kraft Gesetzes (§ 21 VwGO):

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden:

Zu ehrenamtlichen Richtern können gemäß § 22 VwGO weiter nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, des Landtags, der Bundesregierung oder der Staatsregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen